

# RS Vwgh 1988/3/14 88/10/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §24 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

VwGG §45 Abs1 Z4;

## Rechtssatz

Die Behauptung, der Mängelbehebungsauftrag des VwGH (Auftrag, die vom VfGH abgetretene Beschwerde durch Vorlage von zwei Ausfertigungen zu ergänzen) habe in der hier maßgeblichen Hinsicht mit der Praxis dieses Gerichtshofes, aber auch mit dem Gesetz nicht in Einklang gestanden, zeigt keinen tauglichen Wiederaufnahmegrund nach § 45 Abs 1 VwGG, sei es nach Z 4, sei es nach einem anderen Tatbestand dieser Gesetzesstelle, auf. Der Verbesserungsauftrag war eindeutig formuliert (er konnte also nicht iSd Antragstellers dahin verstanden werden, der "ergänzende Schriftsatz" müsse in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden, nicht die Beschwerde an den VfGH).

## Schlagworte

Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100024.X03

## Im RIS seit

12.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)